

1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Putbus für die Benutzung städtischer Einrichtungen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09. August 2000 (GVBl. M-V 2000, Nr. 14, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 04. November 2003 folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Putbus für die Benutzung städtischer Einrichtungen vom 25. März 2002 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsgegenstand

§ 1

Nach Nr. 12 des Gebührentarifs wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

Nr.	städtische Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
12a	Stadtbibliothek	Entgelt für einmalige Ausleihen Erwachsene Kinder ab 14 Jahre	1,00 € 0,50 €

§ 2

Nach Nr. 13 des Gebührentarifs werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:

Nr.	städtische Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
14	Hafen Lauterbach, landseitige Freiflächen	Standfläche je angefangene lfd. m. /Tag Standfläche bei Großveranstaltung je lfd. m. /Tag Standfläche gesamt bei Großveranstaltung pro Tag	5,00 € 10,00 € 500,00 €
15	Feuerwehr Putbus	private Veranstaltungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Putbus, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegen stehen, pro Tag	50,00 €
16	Wasserwehr Vilmnitz	private Veranstaltungen von Mitgliedern der Wasserwehr Putbus, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegen stehen, pro Tag	25,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 07. November 2003


Bürgermeister